



Bescheid

I. Spruch

- Der NRJ Digital Radio GmbH (FN 571971i) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 21.06.2024 erteilt.

Das Programm ist ein Classic Hits Radio mit Fokus auf den größten Hits der 80er- und 90er-Jahre. Es liefert tagesaktuelles Infotainment, Musikspezialsendungen, Nachrichten und Service. Die erweiterte Zielgruppe ist 30 bis 60 Jahre, die Kernzielgruppe: 35 bis 55 Jahre. In der Hauptsendezzeit von Montag bis Freitag, 06:00 bis 18:00 Uhr (Kernzeit) hat das Programm voraussichtlich im Durchschnitt 20 % Wortanteil (inkl. Werbung). Der Wortanteil setzt sich zusammen aus: Moderation, Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen, Programmhinweisen und Eigenwerbung bzw. Werbung und kann je nach Bedarf unter Zuhilfenahme von künstlicher Intelligenz bzw. einer Text to Speech Software erstellt werden. Im Gesamtprogramm (Mo bis So, 00:00 bis 24:00 Uhr) beträgt der Wortanteil voraussichtlich ca. 7 % bis 10 %, wobei der Wortanteil außerhalb der Kernzeiten zum größten Teil aus Werbung bestehen wird. Themen, die behandelt werden – immer mit Fokus auf Relevanz für die Zielgruppe – sind beispielsweise aktueller Lifestyle, das Tagesgeschehen in Österreich, Musik, Veranstaltungen und Serviceinhalte.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.04.2024 beantragte die NRJ Digital Radio GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „NOSTALGIE“ über die ORS comm GmbH & Co KG

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 571971i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungiert Alexander Wagner.

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.412/22-010, das analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „ENERGY“ für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (94,0 MHz)“.

Alleingesellschafterin der NRJ Digital Radio GmbH ist N & C Privaträdio Betriebs GmbH mit Sitz in Wien (FN 160655h). An der N & C Privaträdio Betriebs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH, ebenfalls mit Sitz in Wien (FN 159768d) zu 74,9% und die Radio NRJ GmbH, mit Sitz in Berlin (HRB 134700B) zu 25,1% beteiligt.

Die NRJ S.A.S. mit Sitz in Paris hält 100% der Anteile an der NRJ Radio Beteiligungs GmbH und an der Radio NRJ GmbH. Indirekt hält die NRJ S.A.S. somit 100% der Anteile an der Antragstellerin.

Die Aktien der NRJ S.A.S. werden zu 100% von der NRJ GROUP S.A., die ihren Sitz in Paris hat, gehalten.

Die N & C Privaträdio Betriebs GmbH verfügt über die mit Bescheid vom 02.02.2021, KOA 1.701/20-016, erteilte Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „ENERGY“ für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“. Dieses Programm wird österreichweit aufgrund der Zulassung der KommAustria vom 28.3.2018, KOA 4.730/18-018, via DAB+ am MUX I als Simulcast ausgestrahlt.

Mit dem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2017, KOA 1.542/17-004, wurde der N & C Privaträdio Betriebs GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „ENERGY“ für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ erteilt.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogrammes „NOSTALGIE“ 72 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

2.2. Programm

„NOSTALGIE“ ist ein Classic Hits Radio mit Fokus auf den größten Hits der 80er- und 90er-Jahre. Es liefert tagesaktuelles Infotainment, Musikspezialsendungen, Nachrichten und Service. Die erweiterte Zielgruppe ist 30 bis 60 Jahre, die Kernzielgruppe sind die 35- bis 55-Jährigen.

In der Hauptsendezeit von Montag bis Freitag, 06:00 bis 18:00 Uhr (Kernzeit) hat „NOSTALGIE“ voraussichtlich im Durchschnitt 20 % Wortanteil (inkl. Werbung). Im ersten Sendejahr ist aufgrund



mangelnder Reichweitendaten und fehlender RMS-Einbindung von einem geringeren Werbevolumen und dementsprechend geringeren Wortanteil auszugehen. Der Wortanteil setzt sich aus Moderation, Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen, Programmhinweisen und Eigenwerbung bzw. Werbung zusammen und kann je nach Bedarf unter Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz bzw. einer Text To Speech Software erstellt werden. Im Gesamtprogramm (Mo - So, 00:00 bis 24:00 Uhr) beträgt der Wortanteil voraussichtlich ca. 7 % bis 10 %, wobei der Wortanteil außerhalb der Kernzeiten zum größten Teil aus Werbung bestehen wird. Themen, die behandelt werden – immer mit Fokus auf Relevanz für die Zielgruppe – sind beispielsweise aktueller Lifestyle, das Tagesgeschehen in Österreich, Musik, Veranstaltungen und Serviceinhalte.

Das Musikprogramm wird von der Musikredaktion für „NOSTALGIE“ erstellt und beinhaltet die größten Hits der 80er- und 90er-Jahre. Fallweise sind auch große Hits aus den späten 70ern und eventuell aus den frühen 2000ern Teil des Programms. Es werden voraussichtlich keine Songs gespielt, die jünger als 20 Jahre sind. Das Musikprogramm besteht damit überwiegend aus den Genres: Pop, Pop Rock, Disco/RnB, Soft Rock, Rhythmic Pop, Euro Dance/Dance, Neue Deutsche Welle, Austropop, Synth Pop/New Wave, Singer/Song-Writer.

Die Inhalte von „NOSTALGIE“ werden von Redakteuren für die österreichische Zielgruppe passend erstellt. Die Beiträge haben insbesondere den aktuellen Lifestyle der Zielgruppe, das Tagesgeschehen wie z.B. Musikveranstaltungen, Kino, Konzerte und tagesaktuelles Infotainment zum Inhalt.

Nachrichten zu aktuellen Themen aus Österreich, seinen Regionen und der Welt werden voraussichtlich von Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr stündlich gesendet. In der Früh, im Rahmen der Morgensendung von 06:00 bis 10:00 Uhr, werden Nachrichten voraussichtlich alle 30 Minuten gesendet. Anzahl, Dauer und Umfang der Nachrichtensendungen können bei Bedarf jedoch angepasst werden.

Die Nachrichtenredaktion kann aus Gründen der Redundanz bei Bedarf durch externe Partner, wie etwa die RCA unterstützt werden, um sicherzustellen, dass die Nachrichtensendungen immer in höchster Qualität recherchiert und produziert werden. Die Nachrichten können ebenso auf dem Programm „ENERGY“ ausgestrahlt werden.

Alle Beiträge werden durch das Redaktionsteam, das ebenso das Programm „ENERGY“ mit Inhalten, Beiträgen und Nachrichten bespielt, recherchiert und produziert. Die Inhalte von „NOSTALGIE“ werden von Redakteuren nach höchsten Qualitätsstandards für die österreichische Zielgruppe passend erstellt. Dabei wird auf moderne, zeitgemäße und aktuelle Sprache und eine hochwertige Produktion besonderen Wert gelegt.

Die Antragstellerin plant die Bereitstellung der Zusatzdienste SLS (MOT SlideShow), DLS (Dynamic Label Segment), JL (Journaline).

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Das geplante Radioprogramm wird die Antragstellerin unter anderem von der N & C Privatradiobetriebs GmbH zukaufen, die das Radioprogramm auch produzieren wird. Daher verweist die Antragstellerin hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G auf das Unternehmen der



N & C Privatradiobetriebs GmbH. Auf das umfassende Know-how der N & C Privatradiobetriebs GmbH kann die Antragstellerin als 100 %-Tochter (im Bedarfsfall) jederzeit zurückgreifen.

Die N & C Privatradiobetriebs GmbH ist bereits seit mehr als 20 Jahren ein Hörfunkveranstalterin und beschäftigt rund 30 zumeist junge Mitarbeiter, die Hörfunk auf hochprofessioneller Ebene veranstalten. Die Antragstellerin ist fachlich in die europaweite Senderfamilie „NOSTALGIE“ eingebettet und profitiert damit vom bereits vorhandenen umfassenden Know-how in Bezug auf die Produktion und den Betrieb eines Classic Hits – Senders.

Für die gesamte operative Leitung ist Alexander Wagner zuständig, wobei dieser wiederum sowohl vom Programmdirektor als auch vom Channel Manager unterstützt wird.

Für die Gestaltung des Programms ist der Channel Manager in inhaltlicher Abstimmung mit dem Programmdirektor zuständig, die von einem Redaktionsteam unterstützt werden.

Die Veranstaltung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist für die Dauer einer zehnjährigen Zulassung finanziell abgesichert. Die Antragstellerin ist eine kommerziell ausgerichtete Hörfunkveranstalterin. Die Entwicklung der prognostizierten Werbeeinnahmen ist in einem Business-Plan (bzw. Finanzplan) dokumentiert. Die Antragstellerin ist darüber hinaus in die NRJ-Gruppe eingebunden. Auch dadurch ist ihre finanzielle Absicherung gewährleistet.

Für den Bereich Verkauf bzw. Vertrieb und Marketing sind auch in Zukunft weiterhin bewährte Mitarbeiter der N & C Privatradiobetriebs GmbH tätig. Sämtliche dieser Mitarbeiter kennen den Werbemarkt und haben ein Netzwerk aufgebaut bzw. dieses erweitert, das die Basis für die weitere Vermarktung darstellt.

Da die N & C Privatradiobetriebs GmbH das Programm „ENERGY“ in Österreich bereits seit vielen Jahren betreibt, ist es der Antragstellerin damit möglich – über das Know-how aus der NOSTALGIE-Gruppe hinaus – auch auf die bereits vorhandene fachliche Kenntnis betreffend den österreichischen Radiomarkt sowie auf die langjährige journalistische Erfahrung der N & C Privatradiobetriebs GmbH in Österreich zurückzugreifen. „NOSTALGIE“ wird daher sowohl vom europaweiten Background der NOSTALGIE-Gruppe als auch von der fachlichen Expertise der Alleingeschafterin gleichzeitig profitieren.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde zum Zeitpunkt der erstmaligen Vereinbarung von allen damaligen Mitarbeitern und der Geschäftsführung unterfertigt. Dieses Redaktionsstatut gilt sowohl für alle Mitarbeiter der Alleingeschafterin als auch der Antragstellerin, die für „NOSTALGIE“ tätig sein werden.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellering und der ORS comm GmbH & Co KG am 07.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzugeben, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung“



§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
[...]
- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;
- [...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem



Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.



(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“



Die Antragstellerin ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³ 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 72 CU's genutzt, was 8 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt Teile des Bundesgebietes mit jeweils nur einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm sowie das gesamte Bundesgebiet mit einem digitalen terrestrischen Hörfunkprogramm.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die



Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage .I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)